

Stadt Linden

Stellungnahme zum Regionalplan Mittelhessen Entwurf 2025

Stand: 14.06.2025

Projektnummer: 25-3034.7

Bearbeitung: S. Will / M. Wolf

Inhalt

1. Vorwort	2
2. Prüfung der Unterlagen und Beteiligungsverfahren	2
3. Regionalplantext	3
3.1 Siedlungsflächen (RPM 2025 Kapitel 5.1)	3
3.2 Gewerbeflächenbedarf und Einzelhandel	9
3.3 Denkmalschutz	11
3.4 Regionaler Grünzug	11
3.5 Landwirtschaft	12
3.6 Forstwirtschaft.....	12
3.7 Rohstoffsicherung	12
3.8 Verkehr	12
3.9 Umweltbericht (Arten- und Biotopschutz)	13
3.10 Strategische Umweltprüfung und Gesamtabwägung	13
4. Berücksichtigung der Anträge zum RPM 2021	14
4.1 Lfd. Antragsnummer 1	14
4.2 Lfd. Antragsnummer 2	14
4.3 Lfd. Antragsnummer 3	14
4.4 Lfd. Antragsnummer 4	14
4.5 Lfd. Antragsnummer 5	14
4.7 Lfd. Antragsnummer 7	15
4.8 Lfd. Antragsnummer 8	16
4.9 Lfd. Antragsnummer 9	16
4.10 Lfd. Antragsnummer 10	17
5. Anträge für Änderungen / Ergänzungen Entwurf 2025	17

1. Vorwort

Im Regionalplan werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Karte und Text gekennzeichnet.

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne der Kommunen verpflichtend an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die **Ziele der Raumordnung** bezeichnen dabei verbindliche Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Diese werden zeichnerisch als Vorranggebiet (**VRG**) oder textlich (**Z**) in Raumordnungsplänen (hier: Regionalplan Mittelhessen) verankert. Auf Ebene der Raumplanung bleibt gegenüber den Zielvorgaben **kein Abwägungsspielraum**.

Die **Grundsätze der Raumordnung** bezeichnen dabei allgemeine Vorgaben als Richtungsvorgabe zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Diese werden zeichnerisch als Vorbehaltsgebiet (**VBG**) oder textlich (**G**) in Raumordnungsplänen (hier: Regionalplan Mittelhessen) verankert. Diese Vorgaben sind nachfolgend in der Bauleitplanung in den **Abwägungsprozess einzustellen** und ggf. zu überwinden.

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme werden primär die Ziele der Raumordnung, die die Kommune betreffen, thematisiert. Denn für diese gilt die Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs.4 BauGB und es besteht kein Abwägungsspielraum. Die Grundsätze werden auch aufgegriffen, sofern die Kommune betroffen ist.

2. Prüfung der Unterlagen und Beteiligungsverfahren

Der **REGIONALPLAN MITTELHESSEN 2025** – Entwurf zur erneuten Beteiligung gemäß § 6 Abs. 4 HLPG i. V. m. § 9 Abs. 3 ROG – wurde durch die Regionalversammlung Mittelhessen am 04.04.2025 beschlossen und liegt jetzt zur Beteiligung der Kommunen vom 26.05.2025 bis zum 06.07.2025 öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieses Zeitraums und bis zu zwei Wochen danach (20.07.2025) vorgebracht werden.

Lediglich Änderungen nach der ersten Beteiligung, die zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führen, sind Gegenstand der erneuten Beteiligung. Für die Offenlage wurden relevante Änderungen im Regionalplantext, zu welchen eine Stellungnahme abgegeben werden kann, farbig gelb hervorgehoben.

Dieser Vorgabe der Beteiligung folgend werden nachfolgend Anträge formuliert (sofern die Kommune betroffen ist), die in der letzten Beteiligung nicht vorgebracht wurden oder die neue/veränderte Themen behandeln. Die Plankarte 2025, der geänderte Regionalplantext sowie der Umweltbericht mit FFH-Prüfbögen und die SUP-Bögen sind im Rahmen der Bearbeitung der Unterlagen durch das Planungsbüro auf kommunale Belange überprüft worden. Sofern die Kommune nicht von den Änderungen betroffen ist, kann keine Stellungnahme abgegeben werden. Als letzten Prüfschritt werden die im Rahmen der Beteiligung 2021 vorgebrachten Anträge der Kommune überprüft, ausgewertet und stichwortartig kommentiert.

Aus diesen o.g. Prüfprozessen resultiert kein neuer Antrag für die Stadt Linden.

3. Regionalplantext

Die geänderten Passagen des Regionalplantextes 2025 sind gelb markiert

3.1 Siedlungsflächen (RPM 2025 Kapitel 5.1)

A) Eine wesentliche Änderung erfolgt im Ziel 5.1-5 (Z) im Sinne der kommunalen Planungshoheit:

~~Unmittelbar vor der Aufnahme in ein Förderprogramm der Dorfentwicklung und während dessen Laufzeit ist in den betroffenen Kommunen die Ausweisung von mit den Zielen der Innenentwicklung konkurrierenden Baugebieten nicht zulässig.~~

Der Satz wurde gestrichen. Eine Stärkung der kommunalen Planungshoheit.

B) Als Änderung ist unter 5.1-8 (Z) festzustellen, dass alle Bebauungspläne, die **ab dem 01.01.2021** Rechtskraft erlangten, auf den maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf angerechnet werden. Zuvor lag das Startdatum der Anrechnung beim 01.01.2018.

Anpassung Zielvorgabe 5.1-8:

Bei der Inanspruchnahme der maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfe ist interkommunale Kooperation möglich. Kommunen, die aufgrund der Teilnahme an einem Förderprogramm (z. B. Dorfentwicklung) nur eingeschränkt Flächen im Freiraum entwickeln dürfen, sind jedoch während der Laufzeit dieser Förderung davon ausgenommen.

Es ergeben sich folgende Änderungen für den maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf für Linden

	RPM Entwurf Stand 2021	RPM Entwurf Stand 2025
Bevölkerung	am 31.12.2017: 12.925	Am 31.12.2020: 13.111
Gewichtungsfaktor	125 %	125 %
Flächenwirksamer Wohnungsbedarf (in WE)	01.01.2018 bis 31.12.2035: 734	01.01.2021 bis 31.12.2035: 712
Dichtewert LEP 2020	25	25
Maximaler Wohnsiedlungsflächenbedarf (in ha)	01.01.2018 bis 31.12.2035: 29	01.01.2021 bis 31.12.2035: 29

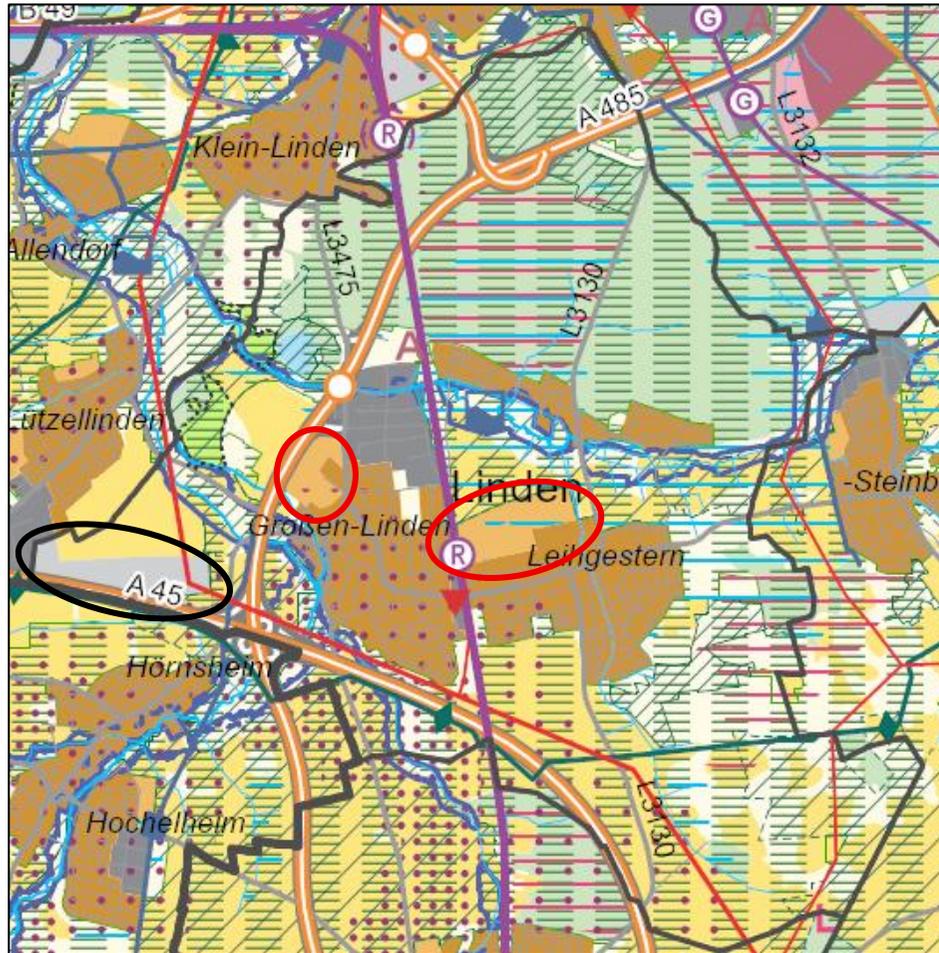
C) In den folgenden Kartendarstellungen werden die Veränderungen der Flächen der Ortslagen als Vorranggebiet (VRG) Siedlung Planung, VRG Industrie und Gewerbe Planung sowie die Siedlungsflächen der einzelnen Stadtteile (VRG Siedlung Bestand) verglichen und herausgestellt. Zunächst wird hierbei der Regionalplanentwurf 2021 (RPM 2021) und der Regionalplanentwurf 2025 (RPM 2025) gegenübergestellt. Nachfolgend werden die im Entwurf 2025 gegenüber 2021 vorhandenen Unterschiede ortsteilweise vertiefend aufgeführt, sofern sich Veränderungen ergeben haben.

Grundlegend werden ausschließlich dem zentralen Stadtteil VRG Siedlung Planung zugewiesen. Den übrigen Stadtteilen ist die Weiterentwicklung der Siedlungsfläche jeweils im Sinne der Eigenentwicklung zuzuordnen. Hierfür können insgesamt bis zu 5 ha der VBG für Landwirtschaft in Anspruch genommen werden (Ziel 5.1-3).

Abb. 1: Entwurf des **Regionalplanes Mittelhessen 2021**, Siedlung Planung und Gewerbe Planung

Legende:  = VRG Siedlung Planung

Legende:  = VRG Industrie u. Gewerbe Planung

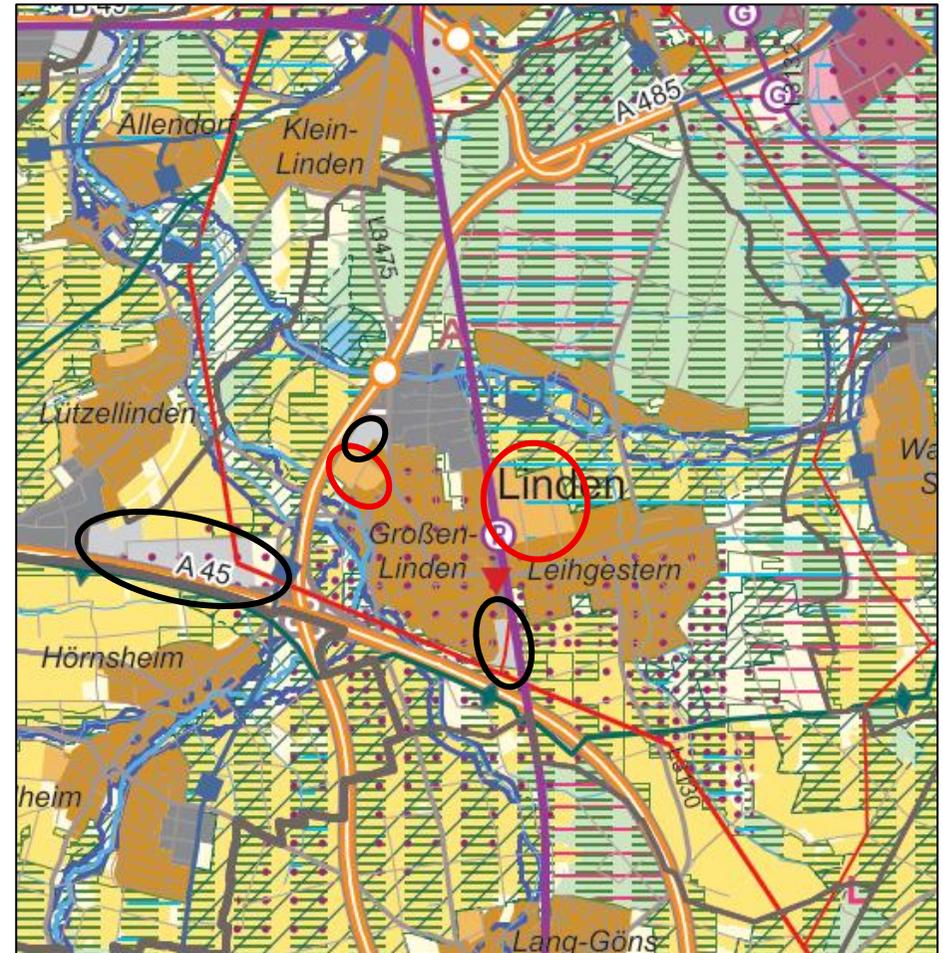


Quelle: Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen **2021**

Abb. 2: Entwurf des **Regionalplanes Mittelhessen 2025**, Siedlung Planung und Gewerbe Planung

Legende:  = VRG Siedlung Planung

Legende:  = VRG Industrie u. Gewerbe Planung



Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen **2025**

Es werden zwei VRG Siedlung Planung festgelegt. Die Fläche S 408 im Nordwesten Großen-Lindens wurde verkleinert. Die Fläche S 409 im Norden Leihgesterns wurde neu abgegrenzt.

Abb. 3: Planungsflächen RPM 2025, hier VRG Siedlung Planung

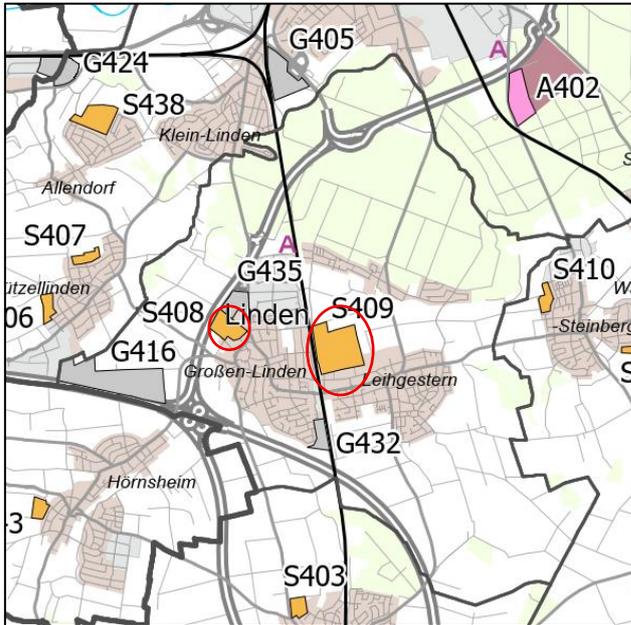


Abb. 4: VRG Siedlung Planung, Strategische Umweltprüfung S408, Stand 2021



Abb. 5: VRG Siedlung Planung, Strategische Umweltprüfung S408, Stand 2025



Erläuterung:

Das Vorranggebiet Siedlung Planung S 408 wurde zum Entwurf 2025 reduziert. Der nordöstliche Teil wird nun neu als VRG Industrie und Gewerbe Planung festgelegt.

Abb. 6: VRG Siedlung Planung, Strategische Umweltprüfung S409 Leihgestern, Stand 2021



Abb. 7: VRG Siedlung Planung, Strategische Umweltprüfung S409 Leihgestern, Stand 2025



Erläuterung:

Das Vorranggebiet Siedlung Planung S 409 in Leihgestern wurde zum Entwurf 2025 neu abgegrenzt. Die Fläche wird dabei nun mehr nach Norden als zuvor nach Osten abgegrenzt.

D) In den einzelnen Stadtteilen werden keine Siedlungs- und Gewerbeflächen Planung ausgewiesen. Hier erfolgt die Ausweisung gemäß dem nachzuweisenden Eigenbedarf in den Siedlungsflächen Bestand oder auf den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft bis zu max. 5 ha.

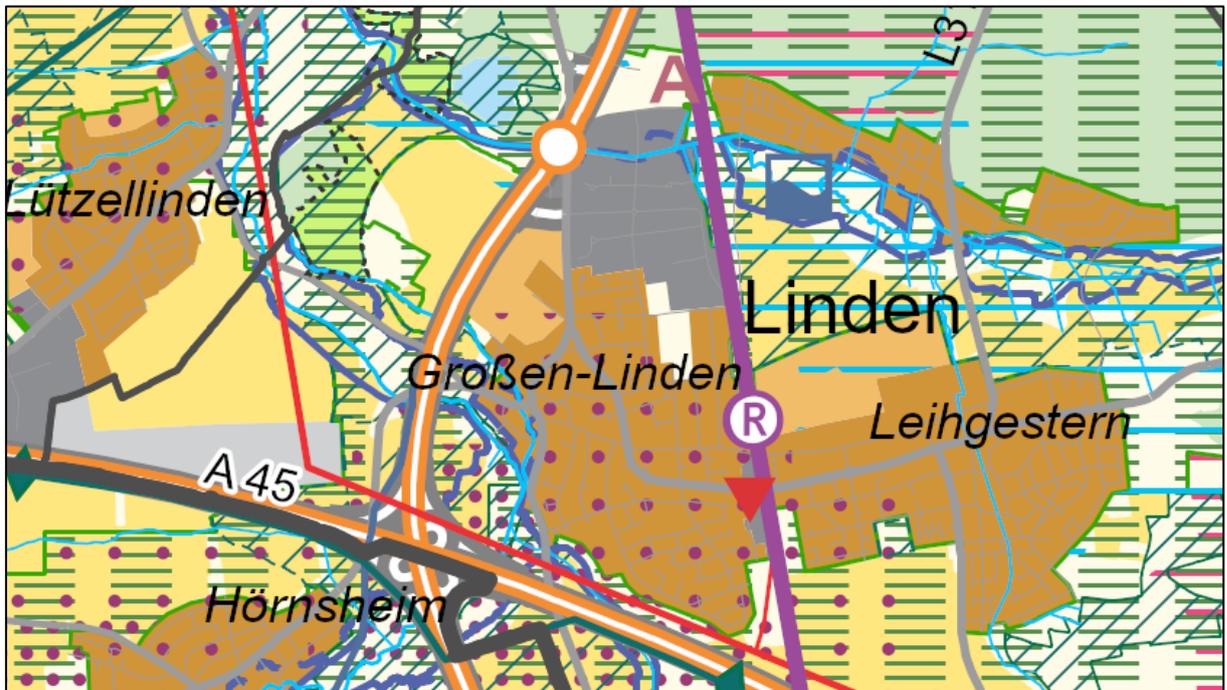
E) Durch Rücknahme von VRG Landwirtschaft hin zu VBG für Landwirtschaft werden Ortsrandbereiche für eine Entwicklung „freigeschaltet“. Eine Zielabweichung wäre bei einer Gebietsentwicklung nicht erforderlich. Im Gegensatz dazu wird durch eine Darstellung als VRG für Landwirtschaft anstelle des bisherigen VBG Landwirtschaft an den Ortsrandbereichen eine Entwicklung verhindert, da hier nun ein Ziel der Raumordnung entgegensteht.

Es folgt eine Darstellung der einzelnen Stadtteile, bei denen sich deutliche Verbesserungen, beziehungsweise Einschränkungen der Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung durch die Darstellungen im

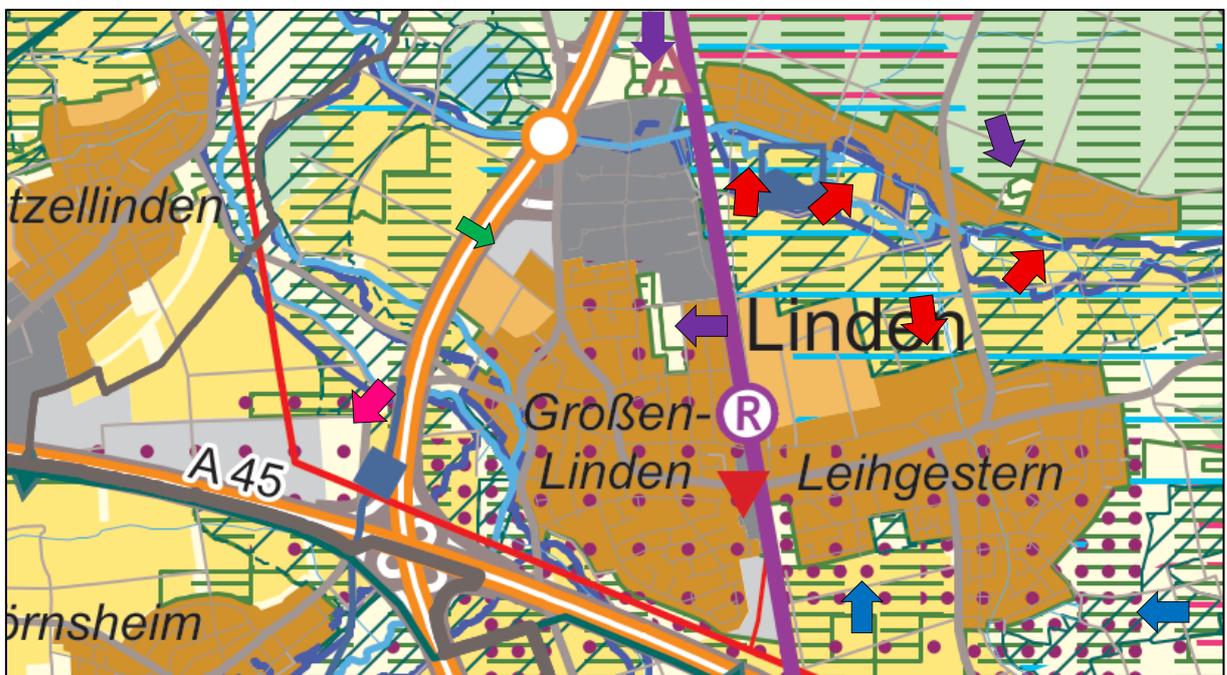
Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2025 gegenüber den Darstellungen im Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021 ergeben.

Abb. 8: Großen-Linden, Leihgestern, Forst und Mühlberg

Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021



Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2025



- Legende:
-  = VRG LW rückt an den Ortsrand heran
 -  = VRG Siedlung Planung wird zu Gunsten VRG Gewerbe Planung zurückgenommen
 -   = VRG Regionaler Grünzug rückt an den Ortsrand heran bzw. rückt ab
 -  = VRG besondere Klimafunktionen rückt an den Ortsrand heran

Mühlberg

Im Süden des Ortsrandes rückt das VRG Landwirtschaft an den Ortrand direkt heran. Neben den raumordnerischen Zielen Regionaler Grünzug und Hochwasserschutz wird dieser Bereich durch eine dritte Zielvorgabe (Landwirtschaft) ergänzt, eine künftige Siedlungsflächenentwicklung ist hier nicht mehr möglich, aber u.a. auch aus Gründen des Hochwasserschutzes auch nicht sinnvoll. Im Bereich des Sportplatzes wird nun teilweise auch ein VRG Regionaler Grünzug ausgewiesen.

Bewertung:

Die Darstellungen 2025 werden zur Kenntnis genommen. Für die Stadt ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Forst

Im Süden des Ortsrandes rückt das VRG Landwirtschaft an den Ortrand direkt heran. Neben den raumordnerischen Zielen Regionaler Grünzug und Hochwasserschutz wird dieser Bereich durch eine dritte Zielvorgabe (Landwirtschaft) ergänzt, eine künftige Siedlungsflächenentwicklung ist hier nicht mehr möglich, aber u.a. auch aus Gründen des Hochwasserschutzes auch nicht sinnvoll.

Bewertung:

Die Darstellungen 2025 werden zur Kenntnis genommen. Für die Stadt ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Leihgestern

Im Süden und Osten der Ortslage rückt neben dem Regionalen Grünzug und dem VRG Landwirtschaft auch das VRG besondere Klimafunktionen direkt an den Ortsrand heran. Eine künftige Siedlungsflächenentwicklung ist hier nicht mehr möglich, was seitens der Stadtplanung mitgetragen werden kann, da es zwei Alternativen in Leihgestern und Großen-Linden gibt.

Für das Neubaugebiet „Nördlich Breiter Weg“ hat der RPM 2025 einen neuen Zuschnitt vorgesehen, der eine Verlagerung der Flächen von Osten nach Westen an die Trasse der RheinMain-Weserbahn vorsieht. Die Flächen im Osten werden im Gegenzug als VRG Regionaler Grünzug und VRG Landwirtschaft dargestellt. Die Flächen südlich des Arnsburger Weges werden künftig als VRG Industrie und Gewerbe ausgewiesen, da eine Siedlungsflächenentwicklung aufgrund des Abstandes zur Hochspannungsfreileitung nicht möglich ist (Vorgabe des Landesentwicklungsplanes).

Bewertung:

Die Darstellungen 2025 werden zur Kenntnis genommen und entsprechen den Anträgen der Stadt Linden aus dem Jahr 2021

Großen-Linden

Im Norden (nordöstlich vom Gewerbegebiet Lückeachtal) und im zentralen Ortsteil im Bereich des Sportplatzes (Kleingartenflächen) wird der Regionale Grünzug neu dargestellt. Gleiches gilt für Flächen westlich der Autobahn. Das VRG Siedlungsfläche Planung westlich des Feuerwehrstützpunktes bzw. des Friedhofs ist etwas zu Gunsten des nördlich angrenzenden VRG Gewerbe Planung verkleinert worden. Dies ist den Örtlichkeiten, des Trennungsgrundsatzes der Baunutzungsverordnung und der Nähe zur Autobahn geschuldet. Die Fläche der Firma Wagner (BP Am Wetzlarer Weg / Brückenhohl) wird im RPM 2025 als VBG Landwirtschaft dargestellt. Dies entspricht der Art der festgesetzten Nutzung im Bebauungsplan. Auf eine Darstellung als VRG Industrie und Gewerbe wird verzichtet, da die Nutzung im Bebauungsplan mit Baurecht auf Zeit begrenzt ist.

Bewertung:

Die Darstellungen 2025 werden zur Kenntnis genommen. Für die Stadt ergeben sich dadurch keine Änderungen.

3.2 Gewerbeflächenbedarf und Einzelhandel

Der endogene Gewerbeflächenbedarf entspricht dem Gewerbeflächenbedarf, welcher für jede Kommune im Rahmen des Gewerbeflächenkonzeptes der Prognos AG ermittelt wurde. Grundlegend dienen diese als Maximalwert des Gewerbeflächenbedarfes, welcher in einzelnen Kommunen lediglich planerisch von unter 5 auf 5 ha erhöht wurde.

Bezüglich der Gewerbeflächenbedarfe der Kommunen wurden **keine Änderungen** an den Endogenen Bedarfen (in ha) oder max. Gewerbeflächenbedarfen (in ha) vorgenommen. **Linden erhält weiterhin 7 ha.**

Neue Zielvorgabe 5.3-7 (Z) bei der Einzelhandelsausschlussklausel:

Auch der Baustoff-, Brennstoff-, Reifen- und Kfz-Handel sowie kleinteilige, der Gebietsversorgung dienende Verkaufsstellen für Lebens- und Genussmittel (wie z. B. Bäckereien) bis maximal 150 m² Verkaufsfläche können von dem Einzelhandelsausschluss ausgenommen werden.

Die Änderung wird seitens der Stadt Linden begrüßt.

Es werden im **RPM Entwurf 2025 drei VRG Industrie und Gewerbe Planung** festgelegt.

Die Fläche **G 416** liegt westlich von Großen-Linden (Pfaffenpfad). Hier ist eine Interkommunale Beteiligung von Linden möglich.

Die Fläche **G 432** liegt am südöstlichen Ortsrand Großen-Lindens (südlich des Arnburger Weges) und wurde auf Anregung der Stadt bei der Fortschreibung 2021 mit aufgenommen.

Die Fläche **G 435** wurde als südliche Erweiterungsfläche für den westlichen Bereich des Gewerbegebietes Lückeachtal mit aufgenommen.

Abb. 9: Planungsflächen RPM 2025, hier VRG Industrie und Gewerbe Planung

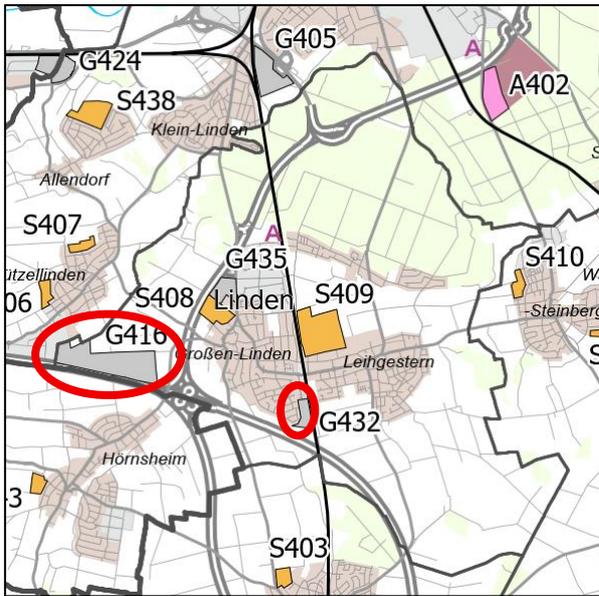


Abb. 10: VRG Industrie und Gewerbe Planung G 416, Stand 2021

Prüfbogen zur Strategischen Umweltprüfung und zur raumordnerischen Abwägung	
Kategorie:	VRG Industrie und Gewerbe Planung
Name:	G416
Größe:	48,9 ha
Kreis:	Kreis Gießen
Gemeinde(n):	Linden
Ortsteil(e):	Großen-Linden
Hauptsächl. Festlegung RPM 2010:	VRG für Landwirtschaft
Anbindung Verkehr:	Direkte Anbindung an die L 3129

Abb. 11: VRG Industrie und Gewerbe Planung G 416, Stand 2025

Prüfbogen zur Strategischen Umweltprüfung und zur raumordnerischen Abwägung	
<input checked="" type="checkbox"/> Offenlegungspflichtige Änderung	
Kategorie:	VRG Industrie und Gewerbe Planung
Name:	G416
Größe:	42,3 ha
Kreis:	Kreis Gießen
Gemeinde(n):	Linden
Ortsteil(e):	Großen-Linden
Hauptsächl. Festlegung RPM 2010:	VRG für Landwirtschaft
Anbindung Verkehr:	Direkte Anbindung an die L 3129

Erläuterung: Die Fläche wurde neu abgegrenzt. Entspricht dem Antrag der Stadt Linden.

Abb. 12: VRG Industrie und Gewerbe Planung G 432, Stand 2025

Prüfbogen zur Strategischen Umweltprüfung und zur raumordnerischen Abwägung	
<input checked="" type="checkbox"/> Offenlegungspflichtige Änderung	
Kategorie:	VRG Industrie und Gewerbe Planung
Name:	G432
Größe:	5,7 ha
Kreis:	Kreis Gießen
Gemeinde(n):	Linden
Ortsteil(e):	Leihgestern
Hauptsächl. Festlegung RPM 2010:	VRG für Landwirtschaft
Anbindung Verkehr:	neben Main-Weser Bahn, Nahe A 45



Erläuterung: Die Fläche wurde zum Entwurf 2025 neu mit aufgenommen.

Die Änderungen werden seitens der Stadt begrüßt.

3.3 Denkmalschutz

Wegfall aus der Zielvorgabe 5.5.2-1 (Z):

Bei unabweislichen Nutzungsansprüchen ist die vorherige Erforschung der Bodendenkmäler zu gewährleisten.

Die Änderung wird begrüßt.

3.4 Regionaler Grünzug

Ergänzung der Zielvorgabe 6.2-1 (Z): vorrangebieten Regionaler Grünzug

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen, sowie gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind im VRG Regionaler Grünzug zulässig.

Erläuterung Neu:

Insbesondere unter Berücksichtigung des Planungsmaßstabs kann davon ausgegangen werden, dass privilegierte Vorhaben der Landwirtschaft bzw. der gartenbaulichen Erzeugung die dem VRG Regionaler Grünzug zugewiesenen Freiraumfunktionen nicht erheblich beeinträchtigen. Außerdem ist zu erwarten, dass Freiraumbelange in direkter Nähe von Autobahnen und Schienenstrecken von Photovoltaik-Freiflächenanlagen weniger stark betroffen sind. Hier besteht bereits eine Vorbelastung. Beispielsweise wird hier die Zugänglichkeit der Landschaft durch neue Einzäunungen weniger stark neu eingeschränkt, die Verlärmung beeinträchtigt bereits die Erholungseignung u. a. Außerdem sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur mit punktuellen Bodenversiegelungen verbunden und können daher weder die Klimafunktionen noch die Funktionen für den Wasserhaushalt erheblich beeinflussen.

Die Änderung wird begrüßt.

3.5 Landwirtschaft

Anpassung der Zielvorgabe 6.7-4 (Z):

Innerhalb von Flächen, in denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind, stehen Vorranggebiete für Landwirtschaft dieser Nutzung nicht entgegen.

Die Änderung wird begrüßt.

3.6 Forstwirtschaft

Anpassung der Zielvorgabe 6.8-1 (Z): Vorranggebiete für Forstwirtschaft

In Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, die Wald umfassen, ist die Inanspruchnahme von Wald zulässig, sofern die Plansätze 2.2-2 (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) des Teilregionalplans Energie Mittelhessen in der jeweils gültigen Fassung beachtet bzw. berücksichtigt werden und ein forstrechtlicher funktionsgerechter Ausgleich geschaffen wird. Dies gilt auch für Windenergiegebiete nach § 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), die im Wege der Bauleitplanung ausgewiesen werden.

Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Herausnahme des Grundsatzes 6.8-4 (G):

~~Folgende Bereiche sollen von einer Aufforstung ausgeschlossen werden:~~

~~▪ Waldwiesen, Waldwiesentäler (sofern naturschutzrechtliche Belange dagegensprechen)~~

~~▪ Flächen mit einem Abstand < 100 m zu Siedlungen.~~

~~▪ aus Gründen des Landschaftsbilds bzw. zum Erhalt wichtiger Sichtbeziehungen zu Baudenkmälern und Gesamtanlagen offenzuhaltende Bereiche (vgl. Kap. 6.6 und 5.5.1).~~

Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

3.7 Rohstoffsicherung

6.9-1 (Z) VRG für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung ...

.....

~~Vor Inanspruchnahme eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten~~

~~Planung ist die vollständige Ausbeutung des bestehenden Aufschlusses nachzuweisen.~~

Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

3.8 Verkehr

Aber der Zusatz im Grundsatz 7.1.2-12 (G) wird durch einen Passus ergänzt (nachfolgend unterstrichen).

Neu

In den von der Schiene nicht oder nur teilweise erschlossenen Räumen sollen die vorhandenen Express-Buslinien gesichert und der vorhandene ÖPNV durch einen weiteren Ausbau der Busnetze sowie durch die Integration anderer Mobilitätsanbieter, verbessert werden. Die Angebote sollen kundenorientiert aufeinander abgestimmt werden.

Die Änderung/Ergänzung wird begrüßt.

Neu

7.1.4-2 (Z) (K):

Die nachfolgenden Neu- und Ausbaumaßnahmen sind regionalplanerisch abgestimmt und schließen – unabhängig von den im Einzelfall noch durchzuführenden gesetzlichen Verfahren – im räumlich eng begrenzten Bereich ihres Verlaufs andere, entgegenstehende Raumansprüche aus.

~~A 5 Sechsspüriger Ausbau zwischen Anschluss an geplante A 49 und Gambacher Kreuz~~

Die Änderung/Streichung wird zur Kenntnis genommen.

3.9 Umweltbericht (Arten- und Biotopschutz)

Der Umweltbericht mit FFH-Vorprüfung wurde geprüft, es sind keine Änderungen im Textteil markiert.

3.10 Strategische Umweltprüfung und Gesamtabwägung

Die Strategische Umweltprüfung wurde geprüft. Es sind Änderungen für die Gewerbe und Siedlungsflächen Planung verzeichnet die oben beschrieben werden.

4. Berücksichtigung der Anträge zum RPM 2021

4.1 Lfd. Antragsnummer 1

Zuordnung des Antrages: Regionalplankarte

Antragsziel 2021: Das Wegenetz der landwirtschaftlichen Hauptwirtschaftswege im Außenbereich ist in der Plankarte des RPM 2021 darzustellen.

Ergebnis: Wurde berücksichtigt.

4.2 Lfd. Antragsnummer 2

Zuordnung des Antrages: Regionalplankarte

Antragsziel 2021: Es wird beantragt die bisherigen Darstellungen des VBG für besondere Klimafunktion als Grundsatz weiterhin für das Stadtgebiet Linden in der Plankarte darzustellen.

Ergebnis: Wurde teilweise gefolgt.

4.3 Lfd. Antragsnummer 3

Zuordnung des Antrages: Regionalplantext, Kapitel 6.4 Wasser, Ziel 6.4.1-2 6.4.1-2 (Z):

Die in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen innerhalb von Überschwemmungsgebieten oder innerhalb von in Hochwassergefahrenkarten erfassten Gebieten mit einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100), die noch nicht bebaut oder in Bebauungspläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.

Antragsziel 2021: Es wird beantragt, die Formulierung dieses Zieles zu konkretisieren.

Ergebnis: Wurde nicht berücksichtigt. Da der Textteil 6.4.1-2 (Z) nicht als Änderung markiert ist, kann keine erneute Stellungnahme abgegeben werden.

4.4 Lfd. Antragsnummer 4

Zuordnung des Antrages: Regionalplantext 5.1-8 und Tab.6

Antragsziel 2021: Streichung des 4 Satzes: Von diesem Flächenbedarf sind, unter Einbeziehung der Erkenntnisse der Kommunen, im Planungszeitraum aktivierbare Flächenpotentiale im Bestand abzuziehen.

Ergebnis: Wurde nur teilweise berücksichtigt (2 Satzteil). Der Satz 4 im Regionalplantext ist geblieben. Da er nicht als Änderung markiert ist, kann keine erneute Stellungnahme abgegeben werden. Ein Nachweis der fehlenden Nutzbarkeit von Innenentwicklungspotenzialen ist daher weiterhin im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

Der Anrechnungszeitraum rechtswirksamer Bebauungspläne wurde angepasst und gilt ab dem 01.01.2021. Zuvor lag das Startdatum der Anrechnung beim 01.01.2018.

4.5 Lfd. Antragsnummer 5

Zuordnung des Antrages: Regionalplantext, 5.2-5 (Z) und Tab. 7, allgemein

Antragsziel 2021: Streichung von Satz 3 der raumordnerischen Zielvorgabe 5.2-5 sowie Sicherstellung, dass der festgelegte Anrechnungszeitpunkt rechtswirksamer Bebauungspläne keine Bauleitplanungen umfasst, die bereits vor der Rechtswirksamkeit des Regionalplanes abgeschlossen wurden.

Ergebnis: Wurde nur teilweise berücksichtigt (2 Satzteil). Da der Satz 3 im Regionalplankarte nicht als Änderung markiert ist, kann keine erneute Stellungnahme abgegeben werden. Ein Nachweis der fehlenden Nutzbarkeit von Innenentwicklungspotenzialen ist daher weiterhin im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

4.6 Lfd. Antragsnummer 6

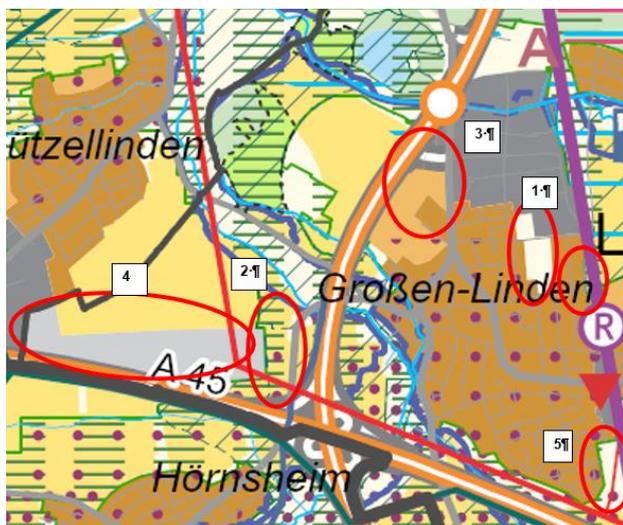
Zuordnung des Antrages: Regionalplankarte (allgemein)

Antragsziel 2021: Reduzierung der geforderten Kommunenanzahl für eine interkommunale Kooperation von drei auf zwei ohne Beteiligung eines Ober- oder Mittelzentrums“, Kapitel 5.2, Ziel 5.2-6

Ergebnis: Wurde nicht berücksichtigt. Da der Textteil 5.2-6 nicht als Änderung markiert ist, kann keine erneute Stellungnahme abgegeben werden.

4.7 Lfd. Antragsnummer 7

Zuordnung des Antrages: Regionalplankarte Stt, Großen Linden



Antragsziele 2021:

1. Es wird beantragt, dass VBG Landwirtschaft zurücknehmen und ein VRG Siedlung Bestand darzustellen.
2. Es wird beantragt, dass VRG Landwirtschaft und Regionaler Grünzug zurücknehmen und ein VRG Industrie und Gewerbe Bestand darzustellen.
3. Es wird beantragt den nördlichen Bereich Vorranggebiet Siedlung Planung in Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung umzuwandeln.
4. Der geplante Zuschnitt des Vorranggebietes Industrie und Gewerbe Planung wird aus städtebaulicher erschließungstechnischer Sicht für äußerst ungünstig beurteilt. Daher soll die Grenze des vorliegenden Vorranggebietes Industrie und Gewerbe Planung („Pfaffenpfad“) um weitere 40 m nach Norden verschoben werden.
5. Es wird beantragt, den Bereich südlich des Arnsburger Weges und östlich des Eichendorffringes anstelle des VBG Landwirtschaft und des VRG Regionaler Grünzug als VRG Industrie und Gewerbe Planung für eine Gewerbeentwicklung darzustellen.

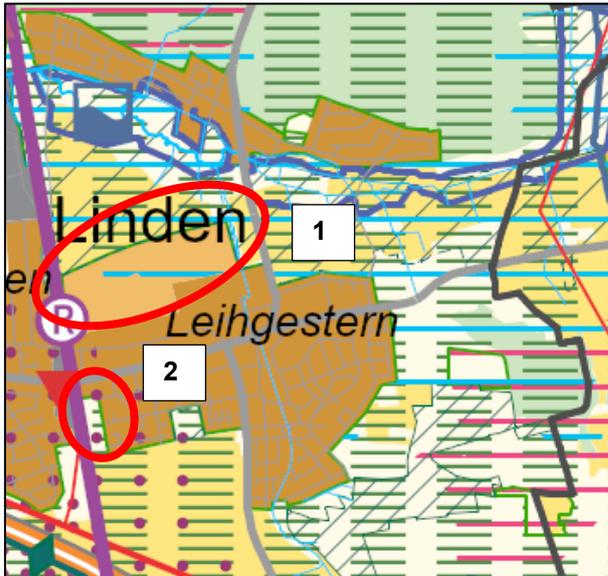
Ergebnis:

1) Wurde nicht gefolgt.

- 2) Wurde teilweise gefolgt. Darstellung als VBG für Landschaft und Rücknahme des VRG Regionaler Grünzug.
 - 3) Wurde berücksichtigt.
 - 4) Wurde berücksichtigt
 - 5) Wurde berücksichtigt
-

4.8 Lfd. Antragsnummer 8

Zuordnung des Antrages: Regionalplankarte, Stt. Leihgestern



Antragsziele 2021:

1. Es wird beantragt, dass VRG Siedlung in der Abgrenzung zu ändern und die bisherige Darstellung RPM2010 für diesen Bereich wieder aufzunehmen.
2. Es wird beantragt, dass VRG Regionaler Grünzug zurücknehmen und ein VRG Siedlung Bestand darzustellen.

Ergebnis:

- 1) Wurde berücksichtigt
 - 2) Wurde nicht gefolgt.
-

4.9 Lfd. Antragsnummer 9

Zuordnung des Antrages: Regionalplankarte und Regionalplantext

Antragsziel 2021: Redaktionelle Änderung der Bezeichnung der A 485 im Dokument zur strategischen Umweltprüfung, die im Textteil irrtümlich als B 485 betitelt wird (S. 31 und 32)

Ergebnis: Wurde gefolgt.

4.10 Lfd. Antragsnummer 10

Zuordnung des Antrags: Regionalplankarte und Regionalplantext

Antragsziel 2021: Darstellung des geplanten Autobahnanschlusses A485/L 3130 Leihgesterner Weg / Linden-Oberhof gemäß der Darstellung des RPM 2010

Ergebnis: Wurde nicht gefolgt.

5. Anträge für Änderungen / Ergänzungen Entwurf 2025

Es können **keine neuen Anträge** gestellt werden, da zum einen die 2021 gestellten Anträge teilweise berücksichtigt wurden (deshalb hier kein Bedarf) oder die von der Stadt Linden nicht berücksichtigten Anträge nicht als Änderungen markiert sind. Eine erneute Stellungnahme ist daher nicht zulässig, siehe Ausführungen im Kapitel 2.

Stand: 14.06.2025 Projektnummer: 25-3034.7

Projektleitung: S. Will / M. Sc. Stadt- und Raumplanung
Dipl. Geograph M. Wolf (Stadtplaner AKH /SRL)

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg
T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de